

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/17556 –**

### **Kostenbescheide nach der neuen Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Frage, wer nach einem Polizeieinsatz die Kosten zu tragen hat, ist eine der klassischen Fragen des öffentlichen Rechtes. Genauer gesagt, geht es um die Frage, ob und wie allgemeine Staatsaufgaben durch nichtsteuerliche Abgaben (re-)finanziert werden dürfen. Bei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt es sich um ein Rechtsgut, das der Allgemeinheit zugutekommt. Die Gefahrenabwehr dient somit zuvorderst der Allgemeinheit.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat im September 2019 eine „Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMI – BMIBGebV)“ (<https://www.gesetze-im-internet.de/bmibgebv/BJNR135900019.html>) verabschiedet, die am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Einer breiteren Öffentlichkeit wurde diese Gebührenverordnung aufgrund eines Berichtes der „taz“ bekannt (<https://taz.de/Gebuehren-fuer-Massnahmen-der-Polizei/!5658040/>). Behörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums, wie zum Beispiel die Bundespolizei, werden durch diese Gebührenverordnung ermächtigt, von den Adressaten verschiedener polizeilicher und anderer Maßnahmen Kosten zu erheben.

1. Wie verteilen sich die Fallzahlen und Gesamtsummen der erhobenen Gebühren und Auslagen auf die Gebühren- und Auslagentatbestände nach den Abschnitten 1 bis 11 der Anlage zu § 2 Absatz 1 BMIBGebV?

Den einzelnen Gebühren- und Auslagentatbeständen zugeordnete Fallzahlen und Gesamtsummen in Bezug auf die unter der BMIBGebV erhobenen Gebühren und Auslagen lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Stichtag für das Ende des Erhebungszeitraums ist, soweit nicht anders angegeben, der 4. März 2020. Die Angaben sind zum Teil vorläufig, da es für den entsprechenden Zeitraum noch zu Neufestsetzungen und Nacherhebungen kommen kann.

Gebührentatbestand (Nummer, Bezeichnung)	Fallzahl	Gesamtsumme in Euro
<b>Abschnitt 1 – gebührenfähige Leistungen nach dem Bundespolizeigesetz/der Strafprozessordnung</b>		
<b>Abschnitt 2 – gebührenfähige Leistungen nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz</b>		
<p>Die Beantwortung der Kleinen Anfrage hinsichtlich der erfragten Angaben zu den Abschnitten 1 und 2 kann wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen. Auf Seiten der Bundespolizei erfolgt derzeit noch keine zentrale Datensammlung, sodass eine auf einzelne Gebühren- und Auslagentatbestände bezogene Auswertung derzeit nur mit unzumutbarem Aufwand möglich wäre: Bei Zugrundelegung von 7.464 gebührenrelevanten Sachverhalten (Stichtag: 5. März 2020), deren Sichtung pro Vorgang händisch erfolgen müsste und etwa drei Minuten erfordert, ist ein Zeiteinsatz von mindestens 373 Vollstunden zugrunde zu legen.</p> <p>Eine Detailrecherche würde damit zu einer erheblichen zusätzlichen Bindung von Arbeitskraft bei den ohnehin bereits überlasteten spezialisierten Arbeitsbereichen in den einzelnen Bundespolizei-Direktionen führen, was eine nicht vertretbare Schwächung der Funktionsfähigkeit der betroffenen Arbeitseinheiten und damit der Bundespolizei-Direktionen insgesamt zur Folge hätte. Die Beantwortung dieser Teilfrage muss insofern nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. u. a. BVerfGE 124, 161, 197) wegen des unzumutbaren Aufwands der Datenerhebung unterbleiben.</p>		

Gebührentatbestand (Nummer, Bezeichnung)	Fallzahl	Gesamtsumme in Euro
<b>Abschnitt 3 – gebührenfähige Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOSG)</b>		
Nr. 3.2.1.1 (Erteilung des Zertifikats) i. V. mit Nr. 3.2.1.2. (Prüfung daraufhin, ob das sonstige Endgerät die nachzuweisenden Leistungsmerkmale aufweist)	3	6.634,02
Nr. 5 (Entscheidung über die angezeigte Änderung eines zertifizierten Endgerätes nach § 15a Absatz 3 Satz 5 BDBOSG)	11	1.826
<b>Abschnitt 4 – gebührenfähige Leistungen nach der Verordnung über das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats für Endgeräte durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben</b>		
bislang keine gebührenrelevanten Sachverhalte		
<b>Abschnitt 5 – gebührenfähige Leistungen nach der Verordnung über die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen als Laufbahnbefähigung</b>		
bislang keine gebührenrelevanten Sachverhalte		
<b>Abschnitt 6 – gebührenfähige Leistungen nach der Datenschutz-Grundverordnung</b>		
bislang keine gebührenrelevanten Sachverhalte		
<b>Abschnitt 7 – gebührenfähige Leistungen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG)</b>		
Nr. 1.1.3 (Maintenance-Verfahren für Produktzertifikate nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 BSIG)	1	725
Nr. 1.3.2 (Re-Zertifizierung eines Produkts)	1	991
Nr. 1.3.3 (Maintenance-Verfahren für Produktzertifikate)	3	1.179
Nr. 1.4.1 (Erstzertifizierung eines Systems)	4	10.984
Nr. 1.4.2 (Re-Zertifizierung eines Systems)	6	14.718
Nr. 1.5.1 (Erstzertifizierung einer Person)	26	11.726,07
Nr. 1.5.2 (Re-Zertifizierung einer Person)	39	7.995

Gebührentatbestand (Nummer, Bezeichnung)	Fallzahl	Gesamtsumme in Euro
Nr. 4 (Unterstützungshandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12, 13 und 13a BSIG)	2	15.921,38
Nr. 6 (Prüfung der Eignung branchenspezifischer Sicherheitsstandards)	1	2.124,28
<b>Abschnitt 8 – gebührenfähige Leistungen nach dem De-Mail-Gesetz</b>		
bislang keine gebührenrelevanten Sachverhalte		
<b>Abschnitt 9 – gebührenfähige Leistungen nach der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung</b>		
bislang keine gebührenrelevanten Sachverhalte		
<b>Abschnitt 10 – gebührenfähige Leistungen nach dem Waffengesetz (WaffG)</b>		
Nr. 14.6 (Ausnahmen von den Verboten des Umgangs mit Waffen oder Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG in Verbindung mit § 40 Absatz 4 WaffG)	161	29.044,53
<b>Abschnitt 11 – gebührenfähige Leistungen nach der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>		
Nr. 2 (Feststellung, ob Schusswaffen nach § 6 Absatz 1 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgenommen sind)	27	6.264

2. Wie verteilen sich die Fallzahlen und Gesamtsummen der nach § 2 Absatz 1 BMIBGebV erhobenen Gebühren und Auslagen auf die einzelnen Behörden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat?

Die Verteilung der Fallzahlen und Gesamtsummen in Bezug auf die unter der BMI-BGebV erhobenen Gebühren und Auslagen für Sachmaterien im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf die jeweils zuständigen Stellen lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen. Stichtag für das Ende des Erhebungszeitraums ist, soweit nicht anders angegeben, der 4. März 2020. Die Angaben sind zum Teil vorläufig, da es für den entsprechenden Zeitraum noch zu Neufestsetzungen und Nacherhebungen kommen kann.

Erhebende Stelle	Sachmaterie	Fallzahlen und Gebührenaufkommen
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Datenschutz-Grundverordnung; De-Mail-Gesetz (Abschnitte 6 und 8 BMI-BGebV)	bislang wurden keine Gebühren erhoben
Bundespolizei	Bundespolizeigesetz; Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Abschnitte 1 und 2 BMIBGebV)	7.464 Gebührenfälle (Stichtag: 5. März 2020); eine Aussage zur Gesamtsumme ist derzeit nicht möglich (siehe die Antwort auf Frage 1, Abschnitte 1 und 2)
Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben	BDBOS-Gesetz; BDBOS-Zertifizierungsverordnung (Abschnitte 3 und 4 BMI-BGebV)	14 Gebührenfälle mit einer Gesamtsumme von 8.460,02 Euro
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	BSI-Gesetz; De-Mail-Gesetz (Abschnitte 7 und 8 BMIBGebV)	83 Gebührenfälle mit einer Gesamtsumme von 66.363,73 Euro

Erhebende Stelle	Sachmaterie	Fallzahlen und Gebührenaufkommen
Bundesverwaltungsamt	Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung; Waffengesetz; Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (Abschnitte 5, 10 und 11 BMIBGebV)	zum Stichtag 29. Februar 2020 wurden noch keine Gebühren und Auslagen nach der BMIBGebV erhoben
Bundeskriminalamt	Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen; Waffengesetz; Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (Abschnitte 9, 10 und 11 BMIBGebV)	188 Gebührenfälle mit einer Gesamtsumme von 35.308,53 Euro
Zollverwaltung	Bundespolizeigesetz; Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Abschnitte 1 und 2 BMIBGebV) in Sonderfällen der Wahrnehmung bundespolizeilicher Aufgaben	bislang wurden keine Gebühren erhoben

3. In wie vielen Fällen wurden Kostenbescheide erfolgreich angefochten (absolut und anteilig)?

Bislang (Stand: 4. März 2020) ist noch kein Kostenbescheid erfolgreich angefochten worden.

4. Werden die Maßnahmen, für die Gebühren oder Auslagen erhoben werden, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und/oder Rechtmäßigkeit überprüft?
- Zu welchem Zeitpunkt im Prozess der Kostenerhebung findet eine solche Überprüfung statt?
  - Wie wird eine solche Überprüfung in der Praxis durchgeführt?
  - Wer ist für eine solche Überprüfung der polizeilichen Maßnahme zuständig?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Zahlreiche gebührenfähige Leistungen unter der BMIBGebV sind dem Gebührenschuldner günstig und werden von ihm selbst beantragt. Die Frage 4 zielt demgegenüber erkennbar auf den Bereich der Eingriffsverwaltung. Sofern hier Bezug auf Eingriffsmaßnahmen, etwa seitens der Bundespolizei, genommen wird, erfolgen diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter strikter Bindung an die einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen.

Im Bereich der Bundespolizei werden Vorgänge nach Erfassung und vor Weitergabe in den Verwaltungsbereich noch einmal auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit überprüft. Eine erneute Vorgangsbetrachtung erfolgt dann im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in dessen Rahmen sich der Gebührenschuldner erneut zum Sachverhalt äußern kann.

Gegen Gebührenbescheide kann stets Widerspruch und auch Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

5. In wie vielen Fällen (absolut und anteilig) traten Zahlungsschwierigkeiten aufseiten der kostenpflichtigen Personen auf?

Lediglich bei der Bundespolizei sind derzeit (Stand: 5. März 2020) 163 Fälle mit Zahlungsschwierigkeiten bekannt. Dazu zählen Fälle, die sich im Mahn- und Vollstreckungsverfahren befinden bzw. für die Stundungen oder Ratenzahlungen vereinbart wurden.





